

- b) für die Organisation von Leistungsvergleichen mit dem Ziel der Erhöhung des technisch-ökonomischen Nutzens des Materialeinsatzes in der Produktion, bei Konstruktions- und Projektierungsarbeiten.

<2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe bestätigen. Normen der Materialwirtschaft für ihre nachgeordneten Organe und Betriebe auf der Grundlage der Normen der Materialwirtschaft des leitenden Organs und der Staatspläne. Sie haben das Recht, die Nomenklatur der zu bestätigenden Normen entsprechend den Bedingungen des Wirtschafts- bzw. Industriezweiges zu erweitern.

§ 4

Aufgaben der Betriebsleiter

Die Direktoren und Leiter der sozialistischen, halbstaatlichen und anderen Betriebe, die staatliche Aufgaben erhalten (Betriebsleiter), sind dafür verantwortlich, daß

1. Kennziffern der Materialwirtschaft in den Betrieben - einschließlich der Projektierungsbetriebe und der Projektierungsabteilungen volkseigener Betriebe sowie der Konstruktionsbüros — ausgearbeitet werden;
2. diese Kennziffern technisch und ökonomisch begründet sind; in Ausnahmefällen kann von der technischen und ökonomischen Begründung abgesehen werden, wenn der hierzu erforderliche Aufwand nicht vertreten werden kann;
3. zumindest für die typische Produktion des Betriebes Kennziffern der Materialwirtschaft gemäß § 1 Abs. 2 als Normen für verbindlich erklärt werden; die Betriebsleiter bestätigen die Normen der Materialwirtschaft, soweit sie nicht vom übergeordneten Organ bestätigt sind;
4. die Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft ständig verbessert werden, wobei auch die Unterlagen des Rechnungs- und Berichtswesens auszuwerten sind;
5. insbesondere für die Zwecke der Materialbedarfsplanung der im Planungszeitraum planmäßig zu erreichende technische und ökonomische Fortschritt berücksichtigt wird;
6. die Entwicklung der Kennziffern und Normen verfolgt und analysiert wird;
7. die in Betracht kommenden Mitarbeiter darüber unterrichtet werden, welche Normen der Materialwirtschaft für das jeweilige Arbeitsgebiet gültig sind;
8. die Normen der Materialwirtschaft eingehalten, gegen Normenüberschreitungen Maßnahmen eingeleitet werden;⁹
9. die Mitarbeiter über gute Beispiele der Verbesserung von Normen sowie über die Nichteinhaltung von Normen der Materialwirtschaft und dadurch entstandene ökonomische Verluste unterrichtet werden;

die Form der Unterrichtung ist durch den Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen, soweit dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist;

10. Vorschläge zur Förderung der ökonomischen Verwendung von Rohstoffen und Material und zur Vermeidung von Verlusten sofort geprüft und bei Brauchbarkeit durchgeführt werden.

§ 5

Konten für Materialeinsparung

(1) Für Betriebsabteilungen, Brigaden oder einzelne Werk tätige, die unmittelbar die ökonomische Verwendung von Rohstoffen und Materialien beeinflussen können, müssen außerhalb des Rechnungswesens Gemeinschafts- oder persönliche Konten für Materialeinsparung angelegt werden, für mittelbar Beteiligte auf deren Antrag.

(2) In die Konten für Materialeinsparung sind alle durch die Leistung des Kontoinhabers im eigenen Betrieb ohne Beeinträchtigung der Erzeugnisqualität erzielten Materialeinsparungen sowie der von ihm verschuldete Mehrverbrauch an Material und Materialverlust mengen- und wertmäßig einzutragen. Alle 3 Monate sind Prämien für selche Materialeinsparungen auszuzahlen, die nicht bereits nach anderen Bestimmungen vergütet werden. Der Mehrverbrauch an Material und die Materialverluste sind von diesen Einsparungen abzusetzen. Die Prämienzahlungen und sonstigen Vergütungen für Materialeinsparung im eigenen Betrieb sind in die Konten für Materialeinsparung einzutragen. Die Konten sind alle 12 Monate abzuschließen. Das Ergebnis ist in den Produktionsberatungen auszuwerten. Einsparungen oder Mehrverbrauch und Verluste dürfen aus abgeschlossenen Konten auf den folgenden Zeitraum nicht übertragen werden.

(3) Grundlage der Eintragungen in die Konten sind die Normen der Materialwirtschaft. Kennziffern können Grundlage der Eintragungen sein, wenn die betriebliche Prämienordnung dies in Einzelfällen ausdrücklich vorsieht. Auf Grund von Einsparungen erfolgte Veränderungen von Normen dürfen nicht berücksichtigt werden, solange dies zu einer Benachteiligung der Werk tätige? die die Einsparung veranlaßt haben, führen würde. Dabei ist höchstens vom Jahresnutzen der Einsparung auszugehen.

(4) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Prämienordnungen für die Verbesserung oder Unterbietung von Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft zu erlassen.

(5) Die Höhe der Prämienätze ist von den Betriebsleitern zu bestimmen, soweit nicht Bestimmungen der zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane gelten.

(6) Bei der Festsetzung von Prämienätzen ist von den jeweils gültigen Bestimmungen über die Vergütung von Vorschlägen als Mindestätzen auszugehen. Ein ausreichender materieller Anreiz ist, insbesondere im Verhältnis zu anderen Bestimmungen (z. B. TAN), zu gewährleisten. Die ökonomische Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, besonders von Importrohstoffen und -materialien, ist durch Festsetzung entsprechender Prämienätze bevorzugt zu fördern.